

Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ;
Niederbringung von 3 Grundwassermessstellen im Erschließungsgebiet Brennborg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 417 und 426 der Gemarkung Galgenforst sowie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 294 der Gemarkung Kleinbeuren für die öffentliche Wasserversorgung Burgau durch die Stadt Burgau

Für das Vorhaben ist nach § 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.4 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Dem Landratsamt Günzburg wurden Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung vorgelegt. Diese Unterlagen vom 19. Mai 2025 hat das Büro INGEO GmbH, Augsburg, erarbeitet. Das Landratsamt Günzburg hat diese Unterlagen geprüft. Demnach sind die Unterlagen plausibel und nachvollziehbar. Das Landratsamt Günzburg schließt sich deshalb diesen Unterlagen an und bewertet/ergänzt das Ergebnis der Auswertung wie folgt:

Standort der Vorhaben: (wesentliche Kriterien)

Die Bohrpunkte liegen auf folgenden Grundstücken:

Name	Fl.-Nr. Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
GWM P7/25	Fl.-Nr. 426 Gemarkung Galgenforst	UTM 32U603446*	5361273*
GWM P8/25	Fl.-Nr. 417 Gemarkung Galgenforst	UTM 32U602970*	5361890*
GWM P9/25	Fl.-Nr. 294 Gemarkung Kleinbeuren	UTM 32U602015*	5361486*

* vorläufig. Die genaue Lage der Bohrungen und die Höhen werden nach Abschluss der Arbeiten ermittelt.

Das nähere Umfeld der Bohrungen GWM P7/25 und GWM P8/25 wird durch die Bayerischen Staatsforsten genutzt. Es handelt sich überwiegend um Fichtenbestand mittleren Alters mit vereinzelt Laubholzanteilen.

Die GWM P9/25 liegt auf dem Sportplatzgelände der Gemeinde Kammeltal.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Hochwald (sh. Lageplan zum Bohrantrag). Die Bohrplätze liegen auf vorhandenen Freiflächen und werden in den vorhandenen Bestand eingepasst. Die Flächen P7 und P8 befinden sich im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten und werden forstwirtschaftlich genutzt. P9 Sportplatzrand Die möglicherweise später erforderlichen (Wasser-)Schutzgebiete stellen eine Bereicherung der ökologischen Vielfalt dar.
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen,	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Grundwassers sollen durch die Bohrungen erkundet werden.

biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Eine spätere Nutzung findet nur bei ausreichendem Dargebot statt. Fläche und Boden werden nur kurzfristig und in unerheblichem Umfang beeinträchtigt Die Landschaft (Wald bzw. landwirtschaftliche Flächen in mäßiger Hanglage) wird nur punktuell beeinträchtigt bzw. durch den umgebenden Wald abgeschirmt. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch vorübergehende Bautätigkeit nicht erheblich beeinträchtigt.
---	--

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien), Daten aus FIN-WEB Stand 05/2025:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z. B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)	7628-301 Talmoore nicht betroffen, Distanz > 900 m
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet Augsburg Westliche Wälder Naturpark Augsburg Westliche Wälder nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 38 BNatSchG	nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	nicht betroffen
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Wasserschutzgebiet Burgau > 1 km nördlich durch Entfernung nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht bekannt
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	nicht betroffen
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Umkreis von 2 km nicht vorhanden nicht betroffen

Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	Die Bohrungen erschließen bei einer Bohrteufe von ca. 85 – 95 (max. 100 m) eine Sand-Ton-Folge, die auch durch Brunnen 5 der öff. Wasserversorgung Burgau erschlossen ist. Arbeitsfläche: ca. 6 x 25 m vorübergehend befestigt (Bohrplatz), Lagerflächen ca. 20 x 20 m unbefestigt; Zufahrt ca. 2 km Forstweg Als Abschluss verbleibt ein Pegelkopf D = 800 mm
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere relevante Nutzungen finden in diesem Zusammenhang nicht statt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Bohrplatzbefestigung erfolgt durch Baggermatten, die Zufahrt über einen vorhandenen Wald-/Feldweg. Die Nutzung des Grundwassers beschränkt sich auf ca. 3 je ca. 48-stündige Pumpversuche $Q_{max} = 5 \text{ l/s}$
Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Das während der Bohrung geförderte Material muss im Ausnahmefall aufgrund von Belastungen wie etwa Arsen entsorgt (deponiert) werden. Genaue Angaben dazu können erst nach Beprobung vor Ort (findet in jedem Fall statt) getroffen werden.
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Tiefbohrung besteht das Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser. Durch Verwendung zeitgemäßer und praxiserprobter Techniken und Stoffe (z. B. nach DVGW) wird das Risiko maximal minimiert. Ein Standrohr bis in ca. 15 m Tiefe soll eine Vermischung des Oberflächenwassers mit dem Grundwasserleiter verhindern. Durch die Lage mitten im Wald ist nicht von erheblichen Belästigungen auszugehen, die über die normale forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

verwendete Stoffe und Technologien	Alle verwendeten Geräte und Materialien sind trinkwasserhygienisch einwandfrei und daher unbedenklich. Die verwendeten Technologien erfüllen den Stand der Technik, damit verbundene Risiken sind bekannt.
die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Wassergefährdende Stoffe, Öle, Benzin und ähnliches dürfen nur in den für den reibungslosen Bauablauf erforderlichen Minimalmengen auf der Baustelle vorhanden sein. Diese müssen sicher gegen Grundwassergefährdung in dichten und beständigen Auffangwannen und/oder Behältern mit Leckage- und Überfüllsicherung gelagert werden. Die Baustelle ist gemäß den behördlichen Vorschriften und den Vorgaben der Bauleitung abzusichern.
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die Beschränkung des Unfallrisikos erfolgt durch die Einhaltung der Sicherheitsregeln der RBG und der sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den bergamtlichen Auflagen.

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Aufgrund der Lage und der umgebenden Bewaldung sind die Bohrplätze von Weitem nicht einsehbar und stellen somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Durch die Entnahme von Grundwasser wird der betroffene Grundwasserhorizont in einem größeren Umfeld beeinträchtigt (Wasserentnahme). Bei kontinuierlicher Entnahme werden bspw. bestehenden Fließwege zum Brunnen
--	--

	<p>hin verändert. Da der zu bewertende Grundwasserhorizont in großer Tiefe liegt und es sich nicht um den oberflächennahen Horizont bei ca. 50 m unter Gelände handelt, sind keine relevanten Auswirkungen anzunehmen. Eine Betroffenheit von Personen ist nicht zu erkennen.</p>
etwaige grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben weist keinen grenzüberschreitenden Charakter auf.
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Die Auswirkungen sind durch die Grundwasserentnahme aus über 50 m Tiefe gleichzeitig von hoher Komplexität aber nicht von besonderer Schwere.</p> <p>Vor allem die genaue Reichweite der Wasserentnahme für den betroffenen Grundwasserleiter kann nur bedingt abgeschätzt oder durch die Messung an anderen Brunnen und Grundwassermessstellen ermittelt werden. Da sich die Auswirkungen jedoch im Wesentlichen auf den Untergrund beziehen und kaum Risiken mit dem Vorhaben verbunden sind, besteht keine besondere Schwere der Auswirkungen. Nach den Baumaßnahmen ist von kurzfristiger natürlicher Renaturierung der Baustellenbereiche auszugehen.</p>
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	<p>Da es sich bei dem erschlossenen Grundwasser um einen zusammenhängenden Horizont handelt, besteht lediglich die Gefahr der Vermischung mit belastetem Oberflächenwasser. Um dies zu vermeiden, werden die Bohrungen fachgerecht ausgebaut. Die Wahrscheinlichkeit eines hydraulischen Kurzschlusses ist somit äußerst gering.</p> <p>Durch den Grundwasserflurabstand von ca. 5 m im Bereich der Bohrungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberfläche, vor allem Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.</p> <p>Grundwasserabhängige Biotope sind in dem Bereich nicht vorhanden und wären zudem nicht betroffen.</p>
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Brunnen können aber mit geringeren Entnahmemengen betrieben oder ganz stillgelegt und wieder abgedichtet werden. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind mengenmäßig auch kurzfristig reversibel, wenn eine ausgeglichene Grundwasserbilanz vorliegt. Dies ist der Fall.
Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Umliegende Brunnen werden durch den Vorhabensträger betrieben. Andere Entnahmen sind, falls vorhanden, vernachlässigbar.
Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Maßnahme dient der Feststellung von grundlegenden Eigenschaften des Aquifers.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich:

- Das Vorhaben kann erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären --> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.
- Das Vorhaben kann **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären-> das Vorhaben ist **nicht** UVP-pflichtig.
- öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt: am 1. Juli 2025 im UVP-Portal

Landratsamt Günzburg, den 01.07.2025

FB 42

Streit